



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 07.02.2018

Nr. 1/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 1: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister/innen der Städte Bleicherode, Ellrich und der Gemeinde Harztor sowie des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Friedrichsthal		1
Nr. 2: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen zur Windenergie im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“		1
Nr. 3: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP		1
Nr. 4: Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 65. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 18. Dezember 2017		2
Nr. 5: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 05.12.2017		2
Nr. 6: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor für die Wirtschaftsjahre 2018/2019		3
Nr. 7: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Bilanz des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Jahr 2016		4

Nr. 1

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister/innen der Städte Bleicherode, Ellrich und der Gemeinde Harztor sowie des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Friedrichsthal

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister/innen der Städte Bleicherode, Ellrich und der Gemeinde Harztor sowie des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Friedrichsthal wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

Sonntag, der 15. April 2018

bestimmt. Gegebenenfalls erforderliche Stichwahlen finden am Sonntag, dem 29. April 2018 statt.

Nordhausen, den 02.02.2018

Jendricke

Landrat

Nr. 2

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen zur Windenergie im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“

zur Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG vom 20.06.2016 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-141 mit einer Gesamthöhe von 199,55 m und einer Leistung von 4.200 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Hain, Flur 3, Flurstück 16/1.

Auf den o.g. Antrag erging folgender

Bescheid:

Der Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-141 mit einer Gesamthöhe von 199,55 m und einer Leistung von 4.200 kW nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Hain, Flur 3, Flurstück 16/1 wurde gemäß § 20 der 9. BImSchV

genehmigt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen am 20.12.2017 erteilt. Der Bescheid liegt während der Dienstzeit in der Zeit

vom 07. Februar 2018 bis einschließlich 20. Februar 2018

in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einem der anderen Standorte des Landratsamtes Nordhausen einlegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar oder einer der anderen Außenstellen des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass eine Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail nicht dem Schriftformerfordernis genügt.

Jendricke

Landrat

Nr. 3

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP

Die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-141
mit einer Gesamthöhe von 199,55 Meter**

in dem Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Hain, Flur 3, Flurstück 16/1 gestellt.
Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ sind bereits elf Windenergieanlagen in Betrieb und weitere sechs Windenergieanlagen wurden genehmigt und werden derzeit errichtet.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage in dem genannten Vorranggebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2017 (GVBl. S. 158) zugänglich und liegen im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen während der Dienstzeit in der Zeit vom 07. Februar 2018 bis einschließlich 20. Februar 2018 zur Einsichtnahme aus.

Jendricke
Landrat

Nr. 4

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen: Beschlüsse der 65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 18. Dezember 2017

Beschluss-Nr. LXV- 01/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 64. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. LXV - 02/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAN) beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. LXV - 03/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt den Finanz- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2017 bis 2021.

Beschluss-Nr. LXV - 04/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die 10. Änderung der Entgeltordnung des ZAN vom 11.09.2007 gemäß beiliegender Anlage (Kalkulation).

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 wird geändert. Die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung sind wie folgt zu ersetzen:

Der Abschlag der Monate Januar bis Dezember 2018 wird mit einem Kostensatz in Höhe von 141,36 €/Mg auf der Basis der angelieferten Abfälle des Jahres 2017 berechnet.

Artikel 2

Die 10. Änderung zur Entgeltordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) vom 11.09.2007 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. LXV - 05/17

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 64. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 05.12.2017

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 05.12.2017 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss –Nr. 12-12/2017 – Bestätigung des Haushaltsplanes 2018/2019

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss –Nr. 13-12/2017 – Bestätigung des Finanzplanes 2017-2022

Ergebnis der Abstimmung: Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten: Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2; 99768 Harztor OT Niedersachswerfen eingesehen werden.

gez. Klante
Verbandsvorsitzender
Harztor, 29.01.2018

Nr. 6

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor für die Wirtschaftsjahre 2018/2019

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, Satz 1 und § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Abwasserzweckverband „Südharz“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschafts- und Finanzplan des AWZV „Südharz“ wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden die

a) im Erfolgsplan veranschlagten

2018

Erträge mit	2.729.083 Euro
Aufwendungen mit	2.729.083 Euro

2019

Erträge mit	2.779.088 Euro
Aufwendungen mit	2.779.088 Euro

b) im Vermögensplan veranschlagten

2018

Einnahmen mit	3.104.905 Euro
Ausgaben mit	3.104.905 Euro

2019

Einnahmen mit	2.508.326 Euro
Ausgaben mit	2.508.326 Euro

festgesetzt.

Daraus ergeben sich für die Jahre	2018/2019
Gesamteinnahmen von	5.613.231 Euro
Gesamtausgaben von	5.613.231 Euro.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird
2018 auf 616.000 (Sechshundertsechszehntausend) Euro
2019 auf 778.000 (Siebenhundertachtundsiebzigttausend) Euro
festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahme für die Rückzahlung von Beiträgen wird
2018 auf 0 (Null) Euro
2019 auf 0 (Null) Euro
festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird
2018 auf 0 (Null) Euro
2019 auf 0 (Null) Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für **2018** keine planmäßige Verbandsumlage entsprechend § 37 ThürKGG.
Der Zweckverband erhebt für **2019** keine planmäßige Verbandsumlage entsprechend § 37 ThürKGG.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ lt. Beschluss Nr. 12-12/2017 vom 05.12.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Harztor, 11.01.2018
Klante
Verbandsvorsitzender

Siegel

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018/2019 des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 08.01.2018, AZ: 15.095.63/Rie rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2018/2019 liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von 2 Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen zu den Geschäftszeiten aus.

Harztor, 11.01.2018
Klante
Verbandsvorsitzender

Nr. 7
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Harztor: Bilanz des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Jahr 2016

Abwasserzweckverband „Südharz“
 Harztor

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE	Stand 31.12.2016		Vorjahr 31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN:				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		11.573,20		16.622,73
2. Baukostenzuschüsse an den Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen als Anteil an den Hauptsammellern zur und an der Kläranlage Nordhausen		3.050.208,21		3.240.901,37
		<u>3.061.781,41</u>		<u>3.257.524,10</u>
II. Sachanlagen:				
1. Verteilungsanlagen		30.317.540,79		30.704.773,56
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		30.940,16		13.303,85
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.207.802,03		1.094.003,33
		<u>31.556.282,98</u>		<u>31.812.080,74</u>
		34.618.064,39		35.069.604,84
B. UMLAUFVERMÖGEN:				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		144.512,42		127.946,50
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	EUR	0,00; i.V. EUR	0,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände		105.111,08		119.015,66
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	EUR	0,00; i.V. EUR	0,00	
		<u>249.623,50</u>		<u>246.962,16</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten:				
		2.983.189,58		2.997.160,92
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:		948,51		1.022,84
		<u>37.602.202,48</u>		<u>38.067.788,60</u>

Abwasserzweckverband „Südharz“
 Harztor

PASSIVSEITE	Stand 31.12.2016		Vorjahr 31.12.2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL:				
I. Kapitalrücklagen				
1. Allgemeine Rücklage		12.375.560,98		12.427.443,46
2. Zweckgebundene Rücklage		642.287,91		572.287,91
		<u>13.017.848,89</u>		<u>12.999.731,37</u>
II. Bilanzergebnis				
1. Bilanzergebnis des Vorjahres		316.495,81		385.149,48
2. Einstellung zweckgebundene Rücklage		-120.000,00		-384.671,01
3. Verwendung zweckgebundener Rücklagen		50.000,00		193.000,00
4. Jahresgewinn		246.437,95		123.017,34
5. Bilanzergebnis		<u>492.933,76</u>		<u>316.495,81</u>
		13.510.782,65		13.316.227,18
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE:		10.227.401,39		10.448.703,87
C. RÜCKSTELLUNGEN:				
sonstige Rückstellungen		<u>520.627,40</u>		<u>295.130,61</u>
		520.627,40		295.130,61
D. VERBINDLICHKEITEN:				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		13.165.457,43		13.710.666,76
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	EUR	633.403,63; i.V. EUR	545.310,49	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		126.029,44		258.620,96
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	EUR	126.029,44; i.V. EUR	258.620,96	
3. sonstige Verbindlichkeiten		24.248,25		9.913,53
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	EUR	1.802,51; i.V. EUR	1.857,00	
davon aus Steuern:	EUR	422,83; i.V. EUR	392,38	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	EUR	220,21; i.V. EUR	201,00	
		<u>13.315.735,12</u>		<u>13.979.201,25</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN:		27.655,92		28.525,69
		<u>37.602.202,48</u>		<u>38.067.788,60</u>

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 21.02.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).